

Für das Nachschlagewerk: ja
Für die Sammlung: ja
Für die Fachpresse: ja

Gesetz: § 611 (Urlaub) BGB

Leitsätze:

1. Eine gesetzliche, tarifliche oder vertragliche Bestimmung, daß das Urlaubsjahr das Kalenderjahr sei, bedeutet zugleich, daß der für den Erwerb und die Höhe des Urlaub maßgebende Stichtag für das laufende Kalenderjahr der 1. Januar ist.
2. Der Arbeitnehmer erwirbt keinen Urlaubsanspruch, wenn er sich am Stichtag in einem Zustand dauernder Arbeitsunfähigkeit befindet, der die Gewährung echten Urlaubs durch Freistellung von der Arbeit für die laufende Urlaubsperiode ausschließt.
3. Der Anspruch auf Urlaubsabgeltung kann nicht selbständig für sich allein erworben werden. Er kann nur an Stelle eines bereits erworbenen auf Freizeitgewährung unter Fortzahlung des Lohnes gerichteten Urlaubsanspruchs treten.

Aktenzeichen: 1 AZR 41/55

Urteil des BAG vom 22. Juni 1956

LAG Nürnberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZR 41/55

N 261/54/VI (Nürnberg)

Im Namen des Volkes!

67

Verkündet
am 22. Juni 1956
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Mai 1956 durch die Bundesrichter Dr. König, Professor Dr. Dr. Boldt und Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Krell und Dr. Kaulen für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das im schriftlichen Verfahren ergangene und am 30. Dezember 1954 zugestellte Endurteil des Landesarbeitsgerichts Bayern (Sitz Nürnberg) - N 261/54/VI - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war seit Ende Februar 1949 als Arbeiter bei der Beklagten beschäftigt. Am 28. November 1953 erlitt er einen Betriebsunfall und war in der Folgezeit bis zu seinem Ausscheiden am 24. Mai 1954 krank und arbeitsunfähig. Seit 24. April 1954 erhält er Unfallrente. Er fordert für das Urlaubsjahr 1954 eine Urlaubsabgeltung von 61,88 DM. Die nach dem hier maßgebenden Tarifvertrage für eine Urlaubsabgeltung erforderliche Zustimmung des Betriebsrats ist erteilt. Die Beklagte verweigert die Zahlung einer Urlaubsabgeltung unter Hinweis darauf, daß der Kläger im Urlaubsjahr 1954 nicht bei der Beklagten gearbeitet hat.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Nach dem hier maßgebenden Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bayerischen Berg-Hütten- und Salzwerke vom 19. Mai 1952 (Tarifregister des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge Nr. 5605 - 1) ist Urlaubsjahr das Kalenderjahr (§ 18 A Nr. 1). Das bedeutet zugleich, daß der für den Erwerb und die Höhe des Urlaubs maßgebende Stichtag der 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres ist; an diesem Tage vollzieht sich der Erwerb des Urlaubsanspruchs für das beginnende Urlaubsjahr; alle für den Erwerb und die Höhe des Urlaubs bedeutsamen Umstände (etwa das Alter des Arbeitnehmers, die Dauer seiner Betriebszugehörigkeit u.ä.) sind in der Gestalt maßgebend, wie sie jeweils am 1. Januar vorliegen (vgl. Dersch, Urlaubsgesetze Bem. 323).

Am Stichtag muß auch feststehen, daß im kommenden Urlaubsjahr echter Urlaub in Form von Freizeitgewährung unter Fortzahlung des Lohnes an den Arbeit-



nehmer möglich ist. Das ist nicht der Fall, wenn sich der Arbeitnehmer an diesem Tage in einem Zustand dauernder Arbeitsunfähigkeit befindet. Zwar hindert eine gerade am Stichtag bestehende ihrer Natur nach vorübergehende Krankheit des Arbeitnehmers den Erwerb des Urlaubsanspruchs nicht. Wenn aber an diesem Tage feststeht - was gegebenenfalls auch von einem späteren Zeitpunkt aus rückblickend festgestellt werden kann -, daß der Arbeitnehmer während des ganzen Urlaubsjahres überhaupt nicht wieder arbeitsfähig wird, so entsteht kein Urlaubsanspruch. Denn die Gewährung eines echten Urlaubs durch bezahlte Freizeit ist hier von vornherein unmöglich.

Daß am Stichtag die stets mögliche Zahlung einer Urlaubsabgeltung hätte erfolgen können, ist unerheblich. Denn der Anspruch auf Urlaubsabgeltung kann nicht selbständig und für sich allein erworben werden; er kann nur an die Stelle eines bereits erworbenen Urlaubsanspruchs auf Freizeit unter Fortzahlung des Lohnes treten, wenn seine Erfüllung in seinem ursprünglichen Inhalte unter bestimmten Voraussetzungen unmöglich wird. Der unmittelbare Erwerb eines Urlaubsabgeltungsanspruchs ist ausgeschlossen; er wäre mit Begriff und Wesen des Urlaubs unvereinbar. Der Urlaub soll dem Arbeitnehmer die Möglichkeit verschaffen, sich von getaner Arbeit für noch zu leistende Arbeit zu erholen. Gerade hierin besteht das Wesen des Urlaubs. Deshalb steht die Freizeitgewährung im Vordergrund, sie darf dem Arbeitnehmer nicht vom Arbeitgeber abgekauft werden, wie auch der Arbeitnehmer durch Verzicht auf sie sich keinen doppelten Lohn verschaffen darf. Wenn aber die Gewährung von Freizeit am Stichtag sich von vornherein und dauernd unmöglich erweist, ein Anspruch auf Freizeit also gar nicht entsteht, kann auch das Surrogat, nämlich ein Anspruch auf Abgeltung, sich nicht entwickeln.

Der Senat folgt hierin der ständigen Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts (vgl. ARS 9, 14; 9, 38; 10, 527; 11, 164; 15, 229 und 35, 44). Von ihr abzuweichen bestand keine Veranlassung, denn sie ist nicht von der - überholten - Auffassung einer Doppelnatur des Urlaubsanspruchs beeinflusst, sondern geht im Gegenteil von dem einheitlichen Grundcharakter des Urlaubs als eines Anspruchs auf Gewährung bezahlter Freizeit aus.



Im vorliegenden Falle hatte der Kläger am 28. November 1953 einen Betriebsunfall erlitten und war nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts von diesem Tage an bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses arbeitsunfähig. Er war also auch am Stichtage, dem 1. Januar 1954, arbeitsunfähig, und zwar, wie die vom Landesarbeitsgericht weiter festgestellte Tatsache seiner Invalidisierung ergibt, dauernd arbeitsunfähig (vgl. hierzu auch RAG in ARS 10, 527 am Schluß). Der Kläger hat somit am 1. Januar 1954 gar keinen Urlaubsanspruch auf Freizeitgewährung erworben, weil eine Freistellung von der Arbeit im Urlaubsjahr 1954 unmöglich war und blieb; demzufolge steht ihm auch kein Anspruch auf Urlaubsabgeltung zu, der nur an die Stelle eines bereits erworbenen echten Urlaubsanspruchs treten, aber nicht von vornherein als selbständiger Anspruch erworben werden kann. Das gilt auch bei einem Betriebsunfall. Denn aus dem Gedanken einer allgemeinen Fürsorgepflicht kann das Surrogat der Abgeltung an Stelle einer Gewährung von Freizeit nicht entwickelt werden.

Die Revision des Klägers mußte daher schon aus diesen Gründen zurückgewiesen werden.

gez. Dr. König Dr. Boldt Dr. Meier-Scherling

Krell Dr. Kaulen

